

# Entscheidung bei Teilanerkennnis, Teilrücknahme u. Teilerledigung

ich rege zur Vorbereitung der AG an, die drei Fälle im Hinblick auf die links aufgeführten Stichpunkte zu „lösen“

	<p>Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten</p> <p>1. Alt.: Es wird vor d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden</p> <p>2. Alt. : Es ergeht auf die mdl. Verhandlung eine einheitliche Entscheidungl</p>	<p>Klage über 5.000,- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten</p>	<p>Klage über 5.000,- EUR; Bekl. zahlt 2.000,- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten</p>
Entscheidungsform			
Hauptsachetenor			
allgem. Überlegungen zur Kostenverteilung			
h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust.			
m.M. bei teilw. Rücknahme/Erl.: Quote nach Mehrkosten			
Tenor Kostenentscheidung			

# Entscheidung bei Teilerkenntnis, Teilrücknahme u. Teilerledigung

	Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt <u>vor</u> der mdl. Verhandlung 2.000,- EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten	Klage über 5.000,- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten	Klage über 5.000,- EUR; Bekl. zahlt 2.000,- EUR weil Klage i. d. Höhe begründet; Part. erkl. insow. übereinst. vor der mdl. Verhandlung für erledigt; Rest erweist sich nach mdl. Verh. als unbegründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten
Tenor vorl. Vollstreckbarkeit			
Streitwertfestsetzung <small>durch gesonderten Beschluss (anders Praxis: a.E. d. Tenors oder a. E. EG)</small>			
Besonderheiten Tatbestand			
Besonderheiten Entscheidungsgründe			